

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
über die Erhebung von Beiträgen und Erstattung von Kosten für die Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld

(Abwasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung – ABKS-WZV)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundsätze der Beitragserhebung und Kostenerstattung
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsschuldner
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Ermittlung der Grundstücksfläche
- § 6 Nutzungsfaktor für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 7 Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 8 Nutzungsfaktor für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 9 Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht

II. Abschnitt Beitragssätze und Kostenerstattung

- § 10 Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Seedorf
- § 11 Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf
- § 12 Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Sülfeld
- § 13 Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Tensfeld
- § 14 Kostenerstattung

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunfts- und Nachweispflichten
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237),
- des § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), i. V. m.
- den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. S. 153), i. V. m.
- den §§ 5 Abs. 6, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. S. 514), i. V. m.
- den §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 2 Abs. 1, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Seedorf und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 27. April 2007, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 5. Juni 2007 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Kisdorf und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 15. Mai 2008, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 9. Februar 2009 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Sülfeld und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 17. Dezember 2010, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 27. Januar 2011 i.V.m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Tensfeld und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 14. Dezember 2009, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 15. Januar 2010 i. V. m.
- §§ 3 Abs. 2, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 3. Dezember 2019 i. V. m.
- § 24 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die zentrale Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld (Abwasserbeseitigungssatzung – AbWS-WZV) vom 28. November 2022.

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 28. November 2022 folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Beiträgen und Erstattung von Kosten für die Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld (Abwasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung – ABKS-WZV) erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Beitragserhebung und Kostenerstattung

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) wurden jeweils mit öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Seedorf vom 27. April 2007, mit der Gemeinde Kisdorf vom 15. Mai 2008, mit der Gemeinde Sülfeld vom 17. Dezember 2010 und mit der Gemeinde Tensfeld vom 14. Dezember 2009 über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung alle den Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige obliegenden Aufgaben der zentralen Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 44 Abs. 1 LWG übertragen. Im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben ist der WZV abwasserbeseitigungspflichtig, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht durch Gesetz, durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall nach § 45 Abs. 4 S. 3 LWG den Grundstückseigentümern oder Dritten übertragen wurde.
2. Der WZV betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung als mehrere eigenständige öffentliche Einrichtungen nach § 4 Abwasserbeseitigungssatzung. Die öffentlichen Einrichtungen werden in ihrer Gesamtheit auch als "Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung" bezeichnet. Für die einzelnen Einrichtungen werden unterschiedliche Beiträge erhoben.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld.
4. Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung einen auf das angeschlossene Grundstück entfallenden Anteil des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie der Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtung und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge. Die Erhebung der Beiträge erfolgt für die jeweiligen öffentlichen Einrichtungen und für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt. Für die öffentlichen Einrichtungen Seedorf und Sülfeld werden bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung keine Beiträge erhoben.
5. Der Aufwand für die Herstellung eines zweiten und weiterer Grundstücksanschlüsse, die tatsächlichen Kosten für beantragte oder sonst vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses sowie die tatsächlichen Kosten für Prüfungen, Abnahmen, Freigaben und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WZV zu erstatten. Ist kein Revisionsschacht (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) vorhanden, hat der Grundstückseigentümer auch die Kosten zu erstatten, die durch den nachträglichen Einbau entstehen.

6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.
7. Die Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der erstmaligen Beitragspflicht nach § 1 Abs. 4 unterliegen Grundstücke, die erstmalig an die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 4 Abs. 2 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind.
2. Grundstücke, für die bereits ein Beitrag oder ein Baukostenzuschuss festgesetzt wurde, werden für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen (Einmaligkeit der Beitragserhebung).
3. Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch bislang weder nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen noch zur Zahlung eines Baukostenzuschusses herangezogen wurden, unterliegen der Beitragspflicht nach dieser Satzung.
4. Grundstücke, die dezentral entsorgt werden, unterliegen bis zu ihrem tatsächlichen Anschluss an die zentrale Abwassereinrichtung nicht der Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
3. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Zahl der Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) als Nutzungsfläche. Diese ergibt sich

aus einer Vervielfältigung der beitragsrelevanten Grundstücksfläche nach § 5 mit dem Nutzungsfaktor für die Schmutzwasserbeseitigung (§§ 6 und 7).

2. Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die entwässerungsrelevante Fläche (Abflussfläche). Diese ergibt sich aus einer Vervielfältigung der beitragsrelevanten Grundstücksfläche nach § 5 mit dem Nutzungsfaktor für die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 8).

§ 5

Ermittlung der Grundstücksfläche

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und vergleichbare Baulichkeiten, nicht jedoch Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Liegen vor dem Grundstück Leitungen in mehreren Straßen, wird der Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ausgemessen, von der oder von dem aus der Anschluss erfolgt oder erfolgen soll. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung angemessen,
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5 herangezogen. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Nummer 3 Satz 1.

§ 6

Nutzungsfaktor für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse.
2. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) vom 6. Dezember 2021. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Das oberste Geschoss und Geschosse im Dachraum sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mindestens drei Viertel der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
3. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
4. Gelten für das Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.
5. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Abs. 3 die beitragsrelevante Grundstücksfläche nach § 5 mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt.

§ 7

Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
4. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.

§ 8

Nutzungsfaktor für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der baurechtlich zulässigen Größe der versiegelten Fläche von der Niederschlagswasser eingeleitet werden kann. Zur Bestimmung wird die Grundflächenzahl nachfolgenden Bestimmungen herangezogen.
2. Als Grundflächenzahl nach gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,
 - b) soweit ein Bebauungsplan besteht, in dem eine zulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche nicht bestimmt ist, die Grundflächenzahlen aus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO),
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - d) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen und Schwimmbädern 0,2
3. Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

4. Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist diese zu Grunde zu legen.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung. Der Beitrag entsteht
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Abwasserentsorgung angeschlossen wird,
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
2. Die Beiträge werden zu dem im Beitragsbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Beiträge und Erstattungsansprüche 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

II. Abschnitt: Beitragsätze und Kostenerstattung

§ 10

Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Seedorf

Der Beitrag für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie für die Erneuerung der notwendigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses beträgt für die:

- a) Schmutzwasserbeseitigung in Seedorf

für den Grundstücksanschluss	EUR 0,45 / m ²
für die übrigen Anlagen	EUR 3,12 / m ²
- b) Niederschlagswasserbeseitigung in Seedorf

für die Niederschlagswasserbeseitigung wird kein Beitrag erhoben

§ 11

Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf

Der Beitrag für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie für die Erneuerung der notwendigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses beträgt für die:

- a) Schmutzwasserbeseitigung in Kisdorf
 - für den Grundstücksanschluss EUR 0,29 / m²
 - für die übrigen Anlagen EUR 1,75 / m²
- b) Niederschlagswasserbeseitigung in Kisdorf
 - für den Grundstücksanschluss EUR 0,39 / m²
 - für die übrigen Anlagen EUR 5,33 / m²
- c) Schmutzwasserbeseitigung in Kisdorf Ellernbrook
 - für den Grundstücksanschluss EUR 0,29 / m²
 - für die übrigen Anlagen EUR 1,75 / m²
- d) Niederschlagswasserbeseitigung in Kisdorf Ellernbrook
 - für die Niederschlagswasserbeseitigung wird kein Beitrag erhoben

§ 12

Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Sülfeld

Der Beitrag für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie für die Erneuerung der notwendigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses beträgt für die:

- a) Schmutzwasserbeseitigung in Sülfeld
 - für den Grundstücksanschluss EUR 0,24 / m²
 - für die übrigen Anlagen EUR 3,73 / m²
- b) Niederschlagswasserbeseitigung in Sülfeld
 - für die Niederschlagswasserbeseitigung wird kein Beitrag erhoben

§ 13

Beitragssätze für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Tensfeld

Der Beitrag für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie für die Erneuerung der notwendigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und des jeweils ersten Grundstücksanschlusses beträgt für die:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung in Tensfeld | |
| | für den Grundstücksanschluss | EUR 0,27 / m ² |
| | für die übrigen Anlagen | EUR 2,21 / m ² |
| b) | Niederschlagswasserbeseitigung in Tensfeld | |
| | für den Grundstücksanschluss | EUR 0,71 / m ² |
| | für die übrigen Anlagen | EUR 1,86 / m ² |

§ 14

Kostenerstattung

1. Der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendige Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und an die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den jeweiligen Beitrag abgegolten.
2. Dem WZV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten
 - a) der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines zweiten und weiterer Grundstücksanschlüsse,
 - b) die Kosten für Veränderungen eines Grundstücksanschlusses oder von Anschlussleitungen,
 - c) die Kosten für Prüfungen, Abnahmen, Vernebelung, Freigaben und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - d) die Kosten, die durch den nachträglichen Einbau eines Revisionsschachtes (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) entstehen.
3. Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen derjenige, der im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 2, Grundstückseigentümer ist und derjenige der die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse oder die Maßnahmen veranlasst hat. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Maßnahme sind Gesamtschuldner.

4. Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 2.
5. Der Erstattungsanspruch ist wird zu dem im Bescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Ansprüche 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflichten

1. Die Beitragsschuldner und die Kostenerstattungspflichtigen sind gegenüber dem WZV zur Auskunft über alle Umstände verpflichtet, welche die Abwasserbeseitigung und die Beitragserhebung und Kostenerstattung betreffen. Dies betrifft insbesondere Angaben über die Größe des Grundstückes, die Art der Bebauung und Nutzung und die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse. Fordert der WZV auf, Angaben und Mitteilungen nach Satz 1 zu übermitteln, hat dies binnen eines Monats zu erfolgen. Kommt der Beitragsschuldner oder Kostenerstattungspflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht frist- oder ordnungsgemäß nach, so kann der WZV die für die Beitragserhebung oder Kostenerstattung erforderlichen Daten schätzen.
2. Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an eine der Einrichtungen der öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind verpflichtet, dem WZV für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird.
4. Die Beitragsschuldner und die Kostenerstattungspflichtigen sind verpflichtet, den WZV über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind.
5. Mitarbeiter des WZV oder dessen Beauftragten ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Beiträge und Kostenerstattungen festzustellen oder zu überprüfen. Die Beitragsschuldner und Kostenerstattungspflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.
6. Bei den Mitteilungen und Auskünften des Beitragsschuldners handelt es sich um Abgabenerklärungen i. S. der Abgabenordnung.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser berechtigt, die zur Durchführung des § 44 LWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung und Beitragsfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Beitragsschuldner zu verarbeiten. Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Erstattung von Kosten und im Hinblick auf die Kostenerstattungspflichtigen entsprechend.
2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für Datenverarbeitungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 9090
Fax: 04551 909149
E-Mail: info@wzv.de

3. Zu den betroffenen Beitragsschuldnern und Kostenerstattungspflichtigen zählen
 - a) der Grundstückseigentümer des zu veranlagenden Grundstücks,
 - b) Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten bezüglich des zu veranlagenden Grundstücks, insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch,
 - c) der Veranlasser kostenauslösender Maßnahmen sowie die Grundstückseigentümer bei gemeinsamen Anschlüssen,
 - d) Drittbeauftragte oder vertragliche Verpflichtete, derer sich der WZV zur Abwasserbeseitigung und der Erhebung von Beiträgen und Kosten bedient,
4. Datenkategorien im Rahmen der Abwasserbeseitigung und der Beitragserhebung sind:
 - a) Kontakt- und Adressdaten,
 - b) Bankverbindungsdaten,
 - c) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
 - d) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
 - e) Eigentumsrechte betreffend des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; Art und Umfang eines dinglichen Grundstücksnutzungsrechts (insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch),

- f) Kataster- und Grundbuchdaten des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks inkl. Grundstücksgröße,
- g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister, insbesondere Zahl der auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks gemeldeten Personen, deren Vor- und Familiennamen, Art der Meldung (Haupt- oder Nebenwohnung), Tag der An- oder Abmeldung,
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister,
- i) Art und Umfang der Bebauung auf einem Grundstück,
- j) Umfang und Größe der auf einem Grundstück versiegelten Fläche, von der in die Abwasserbeseitigung eingeleitet wird.

Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

5. Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den Beitragsschuldnern im Rahmen ihrer bestehenden Auskunftspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben. Soweit erforderlich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 4 gem. Art. 6 Abs.1 lit. e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Beitragsschuldner zulässig:

- a) Meldedateien der Meldebehörden,
- b) Grundsteuerdaten der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Steuerbehörde,
- c) Grundbuch des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Amtsgerichts,
- d) Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- e) Unterlagen der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde,
- f) Liegenschaftskataster des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Katasteramtes,
- g) dem im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Handelsregister und Vereinsregister,
- h) der Gewerbedatei des im Geltungsbereich der Satzung jeweils zuständigen Amtes,
- i) Angaben der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle sowie Angaben der zuständigen Industrie- und Handelskammer,
- j) Angaben der berufsständigen Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft besteht, aus den bei ihnen gespeicherten Daten
- j) ggf. Online-Erfassung über ein Internet-Portal des WZV,

- k) Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort,
 - l) Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen des WZV.
6. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der zentralen Abwasserbeseitigung genutzt, wozu insbesondere gehört:
- a) die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen,
 - b) die Beitragsberechnung und -einziehung,
 - c) Geltendmachung und Einziehung von Kostenerstattungsansprüchen.
7. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Erbringung der Leistungen des WZV beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
- a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Unternehmen die Leistungen der zentralen Abwasserbeseitigung erbringen
- Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.
8. Die nach Absatz 4 lit. h, Abs. 5 lit. a erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des Beitragsschuldners handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Beitragsbescheides zu löschen.
- Bezüglich der Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten findet § 34 LDSG Anwendung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 15 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Auskunft über alle Umstände, welche die Abwasserbeseitigung und die Beitragserhebung und Kostenerstattung betreffen, nicht, oder nach Aufforderung des WZV nicht fristgerecht, nachkommt,
 - b) entgegen § 15 Abs. 2 und 3 seiner Verpflichtung zur Anzeige des Vorliegens und des Umfanges eines Anschlusses nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - c) entgegen § 15 Abs. 4 seiner Verpflichtung den WZV über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

- d) entgegen § 15 Abs. 5 Mitarbeitern des WZV oder dessen Beauftragten den Zutritt auf das Grundstück nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.
3. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 KAG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.12.2022

[gez. Axmann]